



An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien
Per E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at

ZI. 13/1 08/106

GZ S91000/3-Eleg/2008

BG, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 - WRÄG 2008)

Referent: Brigadier Dr. Hermann Heller, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.

Die diversen Änderungen sind größtenteils nicht wesentlich bzw. ändern diese die geltende Rechtslage nur marginal.

2. ad TruppenaufenthaltsG:

Auch wenn man unter den gegebenen Verhältnissen über die Bedeutung der Neutralität diskutieren kann; die iure ist diese geltendes (Verfassungs-) recht. Der Aufenthalt ausländischer Truppen bzw. die Gestattung desselben ohne Berücksichtigung der Bestimmungen der VerfassungsG über die immerwährende Neutralität ist daher verfassungswidrig.

3. ad MBG: Verarbeitung von Daten:

Mag auch die Beantwortung bzw. Richtigstellung der Z 2 an der politischen Realität scheitern, so ergeben sich aus der Sicht des Verteidigers (vor allem im Disziplinarverfahren) massive Probleme:

- was passiert mit Zufallsfunden?
- was passiert, wenn die Daten nicht gelöscht werden?
- was passiert, mit widerrechtlich erlangten Daten (Verwertungsverbot?)?

- werden Entschlagungsrechte berücksichtigt?

Hier fehlen klare Regelungen, die genau normieren, was in jedem Fall mit den Daten zu tun ist.

Auch die vorgeschlagene Fassung des § 22 MBG bleibt zu undeutlich. Wenn nun der Auskunftsverpflichtung auch durch direkte Abfragemöglichkeit nachgekommen werden kann, wer kontrolliert bzw. garantiert deren Rechtmäßigkeit? Wer ist für den Fall des Missbrauches (politisch) oder in praxi weitaus häufiger: dienstrechlich verantwortlich?

Werden direkte Abfragemöglichkeiten ausreichend protokolliert und ist deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet?

All dies ist nicht ausreichend und vor allem: nicht im Sinne der allfälligen Anwender konkret genug geregelt!

Wien, am 24. Juni 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

